

# Verkündungsblatt 12|2014

Ausgabedatum 17.10.2014

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

---

---

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

Änderung der Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ) Seite 2

Auflösung des Laboratoriums für Informationstechnologie (Lfi) und  
Gründung der wissenschaftlichen Einrichtung "eNIFE" Seite 5

## C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 08.10.2014 gemäß § 13 Abs. 9 NHG die nachstehende geänderte Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ) beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ)

Die folgende Entgelt-Ordnung bezieht sich auf

- Entgelte für Prüfungen
  - Sogenannte DAAD Sprachprüfung
  - DSH Prüfung
  - onDaF Prüfung
- Entgelte für Sprachkurse
  - „Selbstzahler“ bei Programmkursen mit DAAD Stipendiaten
  - Intensiv-Sprachkurse in der vorlesungsfreien Zeit (Latein, Spanisch, Französisch)
  - Prüfungsvorbereitende Sprachkurse (DSH, TestDaF, TOEFL, u.ä.)
  - Eigenbeteiligung für den Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen/Polen im Rahmen des NMWK-Projektes „Sprachen für Europa. Förderung des Erlernens kleiner europäischer Sprachen

#### 1) Allgemeines

**(1.1)** Alle Veranstaltungen des FSZ stehen in erster Linie den Studierenden der angeschlossenen Hochschulen zur Verfügung. Gäste können nur im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen.

**(1.2)** Das Fachsprachenzentrum führt die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber- und bewerberinnen“ (DSH) durch. Dieses Angebot steht sowohl Studienbewerbern der angeschlossenen Hochschulen als auch externen Studienbewerbern offen.

**(1.3)** Der Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen/Polen ist für Studierende aller niedersächsischen Hochschulen offen.

**(1.4)** Das FSZ führt außer den hier aufgeführten Diensten auch weitere entgeltpflichtige Sprachprüfungen durch, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden und deren Konditionen nicht in dieser Entgeltordnung, sondern in den jeweiligen AGBs der Drittanbieter detailliert behandelt und aufgeführt werden.

#### 2) Entgelte

**(2.1)** Die Entgelte sind festzulegen unter Berücksichtigung der dem FSZ entstehenden Aufwendungen insbesondere für Material, Kurskoordination, Rahmenprogramm, Kopierkosten, Buchhaltung und Lehrkräfte.

**(2.2)** Im Rahmen dieser genannten Kriterien werden die Entgelte vom FSZ festgelegt. Sie sind bei der Veröffentlichung des Programms auszuweisen.

**(2.3)** Die Entgelte sind den aktuellen Ausschreibungen zu entnehmen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entgeltordnung sind sie wie folgt festgelegt, können aber gemäß den Anforderungen von 2.1 angepasst werden:

Angebot	Niveau laut GER	Stundenumfang	ECTS Punkte	Entgelt (Stand: 1.9.2014)
DSH-Prüfung	B2/C1			150 €
„Selbstzahler“ bei DAAD Bauingenieure	A1-C1	ca. 120/ Monat	6/Monat	275 €
„Selbstzahler“ bei DAAD Horticulture	A1-A2	ca. 100/ Monat	4/Monat	250 €
Latinum Intensivkurs	A1	200	10	640 €
Fakultätslatinum Intensivkurs	A1	75	5	420 €
Spanisch Intensivkurs	A2-B1	60	4	140 €
Französisch Intensivkurs	A2-B1	60	4	140 €
Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen	A1	90	6	100 €
Sogenannte „DAAD Sprachprüfung“	A2-B2	0,5	-	20 €
onDaF-Einstufungstest	Alle	0,8	-	20 €
Prüfungsvorbereitende Sprachkurse	B2/C1	40	3	180 €

### 3) Zahlungsregelungen

**(3.1)** Bei den „Selbstzahler“-Angeboten ist das jeweilige monatlich fällige Entgelt bis zum 20. des Vormonats für den folgenden Monat vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen. Zu Kursbeginn der „Selbstzahler“ Bauingenieurwesen (Juni) und „Selbstzahler“ Horticulture (August) ist hierbei ausnahmsweise eine Einzahlung bis zum 3. Werktag nach Kursbeginn möglich, sofern die Einreise nach Deutschland zum 20. des Vormonats noch nicht erfolgt ist.

**(3.2)** Im Falle des Polnisch-Intensivkurses gibt es ein Auswahlverfahren, worauf die Teilnehmer ihre Kurs- teilnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist erneut bestätigen müssen. Das fällige Entgelt ist innerhalb dieser Frist vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen.

**(3.3)** Bei der DSH-Prüfung ist die vollständige Prüfungsgebühr innerhalb von 5 Tagen nach bestätigter An- meldung zu überweisen und durch einen Zahlungsbeleg zu belegen.

**(3.4)** Bei allen weiteren Angeboten ist das vollständige Entgelt bis vier Tage vor Angebotsbeginn vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen. Eine Anmeldung ist nur mit erfolgter Einzahlung wirksam.

### 4) Rücktrittsregelungen

**(4.1)** In jedem Kursangebot wird eine Mindestteilnehmerzahl genannt. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt eine vollständige Rücküberweisung der eingezahlten Entgelte.

**(4.2)** Werden Kurs- oder Prüfungsplätze in einem Nachrückverfahren erworben und vom Teilnehmer bestä- tigt, erfolgt bei Nichterscheinen oder Rücktritt keine Erstattung.

**(4.3)** Bei Rücktritt oder Umbuchung vor Anmeldeschluss (bzw. im Falle des Polnisch-Intensivkurses vor dem Ablauf der genannten Bestätigungsfrist) fällt eine Bearbeitungsgebühr von 30 € an. Bei Rücktritt nach An- meldeschluss (bzw. nach der Bestätigungsfrist) erfolgt keine Erstattung. Bei Vorliegen von schwerwiegen- den und persönlich nicht zu verantwortenden Gründen kann das FSZ nach dem Anmeldeschluss auf schrift- lichen und begründeten Antrag einer Umbuchung zustimmen. Kann ein Teilnehmer aus Krankheitsgründen nicht zum Angebotsbeginn erscheinen und wird innerhalb von 5 Werktagen nach Angebotsbeginn ein ärztli- ches Attest vorgelegt, kann das Entgelt auf Antrag unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 30 € zurück- überwiesen werden.

**(4.4)** Falls die Anmeldung zur Prüfung/zum Kurs aus Gründen, die das Fachsprachenzentrum verantwortet, nicht erfolgreich ist, wird das Entgelt ohne Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückgezahlt. Sollte eine An- meldung erfolgt sein, aber die Zahlung des Entgelts erst nach der Prüfung/nach Kursbeginn nachgewiesen werden, aus Gründen, die beim Anmeldenden liegen (z.B. falscher Verwendungszweck, falsch geschriebe- ner Name), wird das Entgelt bei erfolgter Einzahlung unter Abzug von 30 € Bearbeitungsgebühr zurückge- zahlt.

**(4.5)** Eine Einzahlung für ein Angebot ohne vorher bestätigte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme an dem entsprechenden Angebot. Sollte eine Einzahlung für ein entgeltpflichtiges Angebot des FSZ ohne vorherige bestätigte Anmeldung eingegangen sein, erfolgt eine Rückzahlung nur auf Antrag unter Abzug von 30 € Bearbeitungsgebühr. Ein solcher formloser Antrag muss unter Angabe der vollständigen Bankverbindungen des Antragstellers bis spätestens 5 Tage nach Beginn des Angebots beim Sekretariat des FSZ eingegangen sein.

## **5) Zertifikate**

**(5.1)** Das FSZ vergibt für jedes Sprachkursangebot Zertifikate. Für Teilnehmer, die die im Kurs geforderte Prüfungsleistung erfolgreich bestehen, werden „Leistungsbescheinigungen“ bei Kursende ausgegeben. Für Teilnehmer, die die in den FSZ-Richtlinien formulierten Teilnahmeanforderungen erfüllen, werden „Teilnahmebescheinigungen“ bei Kursende ausgegeben.

**(5.2)** Auf den Zertifikaten „Leistungsbescheinigung“ befinden sich neben den Kursinformationen und den Personalien des Teilnehmers auch eine Gesamtnote sowie ECTS Punkte, die der Tabelle unter 2.2 zu entnehmen sind. Ob und in welchem Umfang diese Note und die vergebenen ECTS-Punkte auch von der jeweiligen Einrichtung anerkannt werden, liegt jedoch außerhalb der Verantwortung des FSZ. Teilnehmern wird empfohlen, sich bei der anerkennenden Einrichtung im Voraus zu erkundigen.

**(5.3)** Für die DSH-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) in der letzten Fassung ausgestellt.

**(5.4)** Im Polnisch-Intensivkurs wird ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt, welches detaillierte Informationen über das Projekt sowie die erbrachten Teilleistungen erhält.

**(5.5)** Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die sogenannte „DAAD Sprachprüfung“ erhebt das FSZ eine Bearbeitungsgebühr von 20 €.

**(5.6)** Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die „DSH Prüfung“ erhebt das FSZ eine Bearbeitungsgebühr von 35 €.

## **6) Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Auflösung des Laboratoriums für Informationstechnologie (Lfi)**  
**und**  
**Gründung der wissenschaftlichen Einrichtung "eNIFE"**

Auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik hat das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in seiner Sitzung am 24.09.2014 gemäß § 37 Abs. 4. b) NHG die Auflösung des Laboratoriums für Informationstechnologie (Lfi) beschlossen und der Gründung der wissenschaftlichen Einrichtung "eNIFE" zugestimmt.